

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 23. Juni 2021

48. Stück

166. COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Molekulare Medizin (QMM-BSc) 2021 – Festlegung des Rektorates

## 166. COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Molekulare Medizin (QMM-BSc) 2021 – Festlegung des Rektorates

### I. Regelungsinhalt

§ 1. Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG) und gemäß § 1 Abs 2 lit b der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2021/2022“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.02.2021, Studienjahr 2020/2021, 21. Stk., Nr. 78, nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, nachstehende COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Sommersemester 2021 für das Bachelorstudium Molekulare Medizin für das Studienjahr 2021/2022 festgelegt:

### II. Geltungsbereich

§ 2. Die nachstehenden COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Molekulare Medizin für das Studienjahr 2021/2022.

Sollten durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck und/oder durch Festlegungen des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung erlassen werden, so sind diese zusätzlich vollumfänglich einzuhalten.

### § 3. COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber

- (1) Bei Verfahrensschritten, für welche die persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Testlokalitäten einzuhalten:
  - a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen allen Personen muss an der Universität, im Testlokal und auch im Auswahlgesprächsraum sowohl vor dem Aufnahmeverfahren als auch nach dem Aufnahmeverfahren eingehalten werden. Während der Aufnahmeverfahrensschritte ist ebenfalls ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist zu achten.
  - b. Der Aufenthalt von Personen in Gruppen (Gruppenbildung) ist vor und in der Universität in jedem Fall zu vermeiden.
  - c. Alle Personen haben am Ort des Aufnahmeverfahrens und im Testlokal bzw. Raum, in welchem das Auswahlgespräch geführt wird, grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“) zu tragen. Die Medizinische Universität Innsbruck wird für alle Studienwerberinnen/Studienwerber eine FFP2-Maske bereitstellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
    - i. Studienwerberinnen/Studienwerber tragen die FFP2-Maske an der Universität in ausgewiesenen Anstellflächen (dh auch outdoor) bis zur Platzeinnahme (Sitzplätze). Die Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten bei Zutritt zur Universität von der Medizinischen Universität Innsbruck eine neue FFP2-Maske ausgehändigt, welche unverzüglich und zwingend gegen die eigene, mitgebrachte FFP2-Maske auszutauschen und unverzüglich zu tragen ist. Während des Einlasses (Zustrom) in die Universität sowie während der Zuweisung der Sitzplätze tragen die Aufsichtspersonen bzw. die Mitglieder des Auswahlgremiums und auch die Studienwerberinnen/Studienwerber in jedem Fall die FFP2-Maske.
    - ii. Weiters ist die FFP2-Maske von den Studienwerberinnen/Studienwerbern zu tragen bei WC-Besuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (zB bei Fragen) bzw. Mitgliedern des Auswahlgremiums und beim Verlassen der Universität.
    - iii. Sämtliche Aufsichtspersonen, Mitglieder des Auswahlgremiums und sonstige Personen, die für die Durchführung des Aufnahmetests und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, tragen grundsätzlich eine FFP2-Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- d. Kontrollierter Zustrom (Einlass) und Abstrom
- i. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zustrom in die Universität sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Einlasszeitslots werden individuell zugeteilt und über die personalisierte Testeinladung kommuniziert. Der Zustrom erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit am zugeordneten Standort zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Zustrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden.
  - ii. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Abstrom aus der Universität sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus der Universität erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden.
- e. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, während und nach der Testdurchführung sowie dem Auswahlgespräch – zu vermeiden (im Anstellbereich, vor und in den WC-Anlagen etc). Die Studienwerberinnen/Studienwerber können den eigenen Testplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Plätze aufsuchen.
- f. Um Gruppenbildung vor Garderobenbereichen zu vermeiden, wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern empfohlen, alles was während der Testdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe über den QMM Account der Medizinischen Universität Innsbruck) nach Möglichkeit zu Hause zu lassen und auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.
- g. Die persönliche Sitzplatznummer ist von jeder Studienwerberin/jedem Studienwerber nach Anordnung der Testleitung auf der dafür vorgesehenen Liste einzutragen.
- h. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen; wie insbesondere die Handdesinfektion. Im ersten Schritt der Aufnahmeprüfung (Kenntnistest in Form einer Präsenz-Computerprüfung), müssen geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gesetzt und eingehalten werden (wie insbesondere Wischdesinfektion der Tastatur und des Computers). Hierzu werden entsprechende Desinfektionstücher auf allen Plätzen hinterlegt, die dazu verwendet werden müssen.
- i. Die besonders beanspruchten Flächen im Testgelände sowie Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die personalisierten Testplätze etc; die Toiletten werden laufend gereinigt).
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Hinsichtlich des zweiten Schrittes der Aufnahmeprüfung im Rahmen eines Auswahlgespräches, gelten für Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich dazu durch Erlangen eines entsprechenden Rangplatzes im Rahmen des ersten Schrittes des Aufnahmeverfahrens (Kenntnistest) qualifiziert haben, grundsätzlich dieselben Sicherheits- und Hygienemaßnahmen wie unter Abs 1 und 2 genannt, welche verbindlich einzuhalten sind.

#### § 4. Angehörige der COVID-19-Risikogruppe

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung)“, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, haben diesen Umstand bis 30.06.2021, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an [aufnahmeverfahren@i-med.ac.at](mailto:aufnahmeverfahren@i-med.ac.at) unter Beischluss eines ärztlichen Attests lt. „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2021/2022“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 03.02.2021, Studienjahr 2020/2021, 21. Stk., Nr. 78, bekanntzugeben. Studienwerberinnen/Studienwerber, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eigene Zugangswege und/oder Zugangszeiten können für sie festgelegt werden.

## **§ 5. Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen**

- (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich gemäß der behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in **(Heim-)Quarantäne** befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmeverfahren teilzunehmen.
- (2) Studienwerberinnen/Studienwerber müssen für den Zutritt zur Universität sowie für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren (sowohl Aufnahmetest als auch Auswahlgespräch) bei Zutritt zur Universität den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf oder den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf erbringen.  
Die Erbringung des Nachweises der negativen Testung (Antigen oder PCR) für den Zutritt zum Testgelände sowie für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren entfällt, wenn folgende Nachweise erbracht werden:
  - a. Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
  - b. Ein Nachweis über die erfolgte Impfung gegen COVID-19
    - i. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung,
    - ii. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.
  - c. Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
  - d. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- (3) Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache in ausgedruckter (Papier)Form beim Zutritt in das Testgelände bzw. zum Auswahlgespräch vorzulegen. Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten ausschließlich nach Vorlage der ausgedruckten und gültigen Nachweise Zutritt zum Testgelände bzw. zum Ort des Auswahlgesprächs. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht möglich.  
Fälschungen werden entsprechend rechtlich geahndet. Weitere Informationen sind online unter <http://www.medizinstudieren.at/allgemeine-informationen/testteilnahme/innsbruck/> verfügbar. Die Studienwerberinnen/Studienwerber werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen informiert.
- (4) Gemäß § 12 Abs 7 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2021/2022“, werden Studienwerberinnen/Studienwerber der Aufnahmeverfahren, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck halten, von der Testteilnahme ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Kenntnistest (erster Schritt) als auch für das Auswahlgespräch (zweiter Schritt) im Aufnahmeverfahren (QMM-BSc).

## **§ 6. Informationspflicht**

Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag tagesaktuell auf der Homepage [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

## **III. In-Kraft-Treten**

**§ 7.** Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---